



## Satzung

### über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Arenberg“ OT Klengen

Aufgrund der §§ 1-2 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (in den jeweils geltenden Fassungen) hat der Gemeinderat Brigachtal in öffentlicher Sitzung am 22.10.2024 den oben genannten Bebauungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 09.09.2024.

#### § 2 Bestandteile der Satzung

Die örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 09.09.2024 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem zeichnerischen Teil vom 09.09.2024.  
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten die örtlichen Bauvorschriften vom 09.09.2024 gemäß § 74 LBO.

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer den Bestimmungen der örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

#### § 4 Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 09.09.2024.

#### § 5 Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung nach § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Brigachtal, den 30.10.2024



  
Michael Schmitt  
Bürgermeister

### **Hinweise**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Brigachtal geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Brigachtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Auf die Vorschriften der §§ 39 – 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes sowie die zugehörigen Planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Brigachtal übereinstimmen.

Brigachtal, den 30.10.2024



*Michael Schmitt*  
Michael Schmitt  
Bürgermeister

### **Vermerk zur Rechtskraft:**

Die Satzung wurde durch die amtliche Bekanntmachung am 07.11.2024 rechtskräftig.

